

# **SATZUNG über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Maxdorf vom 13.12.2007 i.d.F. der 4. Änderung vom 27.11.2019**

Der Verbandsgemeinderat Maxdorf hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung und des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - LBKG - vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

Die Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

## **§ 2 Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

## **§ 3 Entgeltliche Leistungen**

(1) Für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen kann die Verbandsgemeinde Maxdorf Kostenersatz erheben.

(2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.

(3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitärwachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG,
3. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

(4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

---

### **\*\*) Änderungshistorie:**

1. Änderungssatzung (Anlage) in Kraft am 03.10.2008
2. Änderungssatzung (Anlage) in Kraft am 01.01.2013
3. Änderungssatzung (Anlage) in Kraft am 01.07.2014
4. Änderungssatzung .....in Kraft am 07.12.2019

## **§ 4 Schuldner**

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und der Ausrüstungsgegenstände berechnet.

(2) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr werden für Personen sowie Fahrzeuge und Geräte je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Die Kostenerstattungsgrundsätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. Den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage).
2. Den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage).
3. Den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 der Anlage).
4. Den pauschalen Verrechnungssätzen für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen (Nr. 4 der Anlage).

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 festgelegten Kostenerstattungsätze zu erstatten.

(5) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausrüstung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminiertes Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in

---

**\*\*) Änderungshistorie:**

1. Änderungssatzung (Anlage) in Kraft am 03.10.2008
2. Änderungssatzung (Anlage) in Kraft am 01.01.2013
3. Änderungssatzung (Anlage) in Kraft am 01.07.2014
4. Änderungssatzung .....in Kraft am 07.12.2019

deren Umgebung werden zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 festgelegten Kostenerstattungsgrundsätze in tatsächlicher Höhe berechnet.

(6) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungsaufschlages von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten berechnet.

(7) Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

## **§ 6**

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung.

(2) Der Kostenersatz wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Maxdorf ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 7**

### **Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Maxdorf nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft\*\*)

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Maxdorf vom 09.01.1987.

Maxdorf, den 13.12.2007

gez.  
(Leyser)  
Bürgermeister

---

\*\*) Änderungshistorie:

1. Änderungssatzung (Anlage) in Kraft am 03.10.2008  
2. Änderungssatzung (Anlage) in Kraft am 01.01.2013  
3. Änderungssatzung (Anlage) in Kraft am 01.07.2014  
4. Änderungssatzung .....in Kraft am 07.12.2019

## Anlage

### zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Maxdorf vom 13.12.2007 i.d.F. der 4. Änderung vom 27.11.2019

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nicht anders angegeben – auf eine Stunde Einsatzdauer.

#### 1. Personal

1.1 je freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r	39,90 Euro
1.2 Sicherheitswachen je Person	8,00 Euro

#### 2. Fahrzeuge

##### Standort Maxdorf

HLF 10 / 10 (Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug )	52,00 Euro
LF 16 TS (Löschgruppenfahrzeug)	53,00 Euro
DLK 18/12 (Drehleiter)	99,00 Euro
MTF (Mannschaftstransportfahrzeug)	28,00 Euro
Einsatz-Anhänger	21,00 Euro

##### Standort Fußgönheim

TLF 16/25 (Tanklöschfahrzeug)	62,00 Euro
MZF (Mehrzweckfahrzeug)	67,00 Euro
TSF (Tragkraftspritzenfahrzeug)	60,00 Euro
MTF (Mannschaftstransportfahrzeug)	27,00 Euro
KdöW (Kommandofahrzeug)	28,00 Euro
Einsatz-Anhänger 1	21,00 Euro
Einsatz-Anhänger 2	21,00 Euro

##### Standort Birkenheide

LF 8/6 (Löschgruppenfahrzeug)	45,00 Euro
TLF 16/30 (Tanklöschfahrzeug)	41,00 Euro
ELW (Einsatzleitfahrzeug)	37,00 Euro
MTF (Mannschaftstransportfahrzeug)	31,00 Euro
Einsatz-Anhänger	21,00 Euro

#### 3. Eigene Geräte

Motorsäge	12,00 Euro
Pumpen	18,00 Euro
Notstromaggregat bis einschl. 10 KVA	30,00 Euro
Notstromaggregat bis einschl. 20 KVA	50,00 Euro
Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern	18,00 Euro

---

##### **\*\*) Änderungshistorie:**

1. Änderungssatzung (Anlage) in Kraft am 03.10.2008
2. Änderungssatzung (Anlage) in Kraft am 01.01.2013
3. Änderungssatzung (Anlage) in Kraft am 01.07.2014
4. Änderungssatzung .....in Kraft am 07.12.2019

Be- und Entlüftungsgerät	30,00 Euro
Wasserwerfer	18,00 Euro
Pressluftatmer je Einsatz	40,00 Euro
Tragkraftspritze bis 400 l	18,00 Euro
Tragkraftspritze über 400 l	30,00 Euro
Druck- und Saugschlauch je Tag	6,00 Euro

### **3.1 Arbeiten an fremder Ausrüstung**

Schläuche waschen, trocknen, prüfen je Stück	10,50 Euro
½- Jahresinspektion Pressluftatmer inclusive Lungenautomaten je Stück	26,90 Euro
½ Jahresinspektion Lungenautomat inclusive Veratmungsprüfung (ohne Ersatzteile) je Stück	17,80 Euro
Reinigen, desinfizieren, trocknen und prüfen einer Atemschutzmaske (Vollmaske) je Stück	17,30 Euro
Benötigte Ersatzteile werden gesondert berechnet	
Füllung Atemluftflasche (6-6,8 liter/300bar) je Stück	4,50 Euro
Einsatzbereitschaft eines Pressluftatmers nach Einsatz wiederherstellen je Stück	47,50 Euro
Demontieren, reinigen, trocknen und montieren der Behälterung eines PA je Stück	11,60 Euro

### **4. Pauschalen**

Tür öffnen zzgl. Materialkosten	
• Normaltarif (werktags)	40,50 Euro
• Sondertarif (sonn- und feiertags sowie nachts*) nachts (in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)	61,00 Euro
Schließzylinder Einbau zzgl. Materialkosten	
• Normaltarif (werktags)	15,00 Euro
• Sondertarif (sonn- und feiertags sowie nachts*) nachts (in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)	25,50 Euro
Fehlalarmierung durch eine Brandmeldeanlage (BMA) ohne Einsatz	
• ELW ohne Löschzug	132,00 Euro
• ELW mit Löschzug	464,00 Euro

---

#### **\*\*) Änderungshistorie:**

1. Änderungssatzung (Anlage) in Kraft am 03.10.2008
2. Änderungssatzung (Anlage) in Kraft am 01.01.2013
3. Änderungssatzung (Anlage) in Kraft am 01.07.2014
4. Änderungssatzung .....in Kraft am 07.12.2019